



Grundbeitragsberechnung HFKG

Definition der Daten des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)

1 Einleitung

Die zur Berechnung der Grundbeiträge benötigten Daten richten sich nach der rechtlichen Grundlage für die Bemessung der Grundbeiträge im Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) vom 30. September 2011 (insbesondere Art. 51). Die Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG) regelt die Berechnungsweise der Grundbeiträge im Detail und bestimmt die Indikatoren für die einzelnen Beitragskategorien in den Artikeln 7-11 sowie den zeitlichen Bemessungsrahmen in Artikel 16.

Dieses Dokument regelt die Spezifikation und den Termin der Datenlieferung des SNF an das SBF1 (Art. 15, Abs. 3 V-HFKG).

2 Beitragsberechtigte Hochschulen

Als grundbeitragsberechtigte Hochschulen gelten die vom Bundesrat subventionsrechtlich anerkannten kantonalen Universitäten und anderen Institutionen des Hochschulbereichs gemäss Anhang 1.

3 Indikatoren SNF

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie die beiden Indikatoren «Projektmonate» und «Forschungsmittel» für die Grundbeitragsberechnung berechnet werden:

Folgende Förderinstrumente des SNF werden berücksichtigt:

- Overhead-berechtigte Förderinstrumente gemäss Reglement über die Overheadbeiträge, insbesondere Art. 4 und Art. 6. ([Overheadreglement vom 2. September 2011 des SNF](#)).
- Nationale Forschungsschwerpunkte (NFS)

Relevant ist die aktuelle Hochschule wo das Projekt durchgeführt wird.

3.1 Projektmonate

Der Indikator „Projektmonate“ bezeichnet die Summe der Projektlaufzeiten aller *freigegebenen* Projekte in Monaten pro grundbeitragsberechtigte Institution des Hochschulbereichs während einer bestimmten Bemessungsperiode.

3.2 Forschungsmittel

Der Indikator „Forschungsmittel“ bezeichnet die Summe aller *freigegebenen Haupt- und Zusatzbeiträge* in Schweizer Franken im Verhältnis zur Projektlaufdauer während der entsprechenden Bemessungsperiode pro grundbeitragsberechtigte Institution des Hochschulbereichs. Die Forschungsmittel werden also proportional zur Laufzeit des Projektes der jeweiligen Bemessungsperiode zugemessen.¹ Vgl. dazu das Beispiel in der Fussnote.

¹ Einem Projekt mit Beginn 1. November 2016 und einer Dauer von 12 Monaten wird im Jahr 2016 der Betrag von CHF 12'000 zugesprochen. Für die Grundbeitragsberechnung wird das Projekt auf die entsprechenden Jahre aufgeteilt – 2 Projektmonate im 2016 und 10 Projektmonate im 2017. Die zugesprochenen Forschungsmittel von CHF 12'000 werden ebenfalls proportional auf die Beitragsjahre verteilt: CHF 2'000 im Jahr 2016 (12'000/12*2) und CHF 10'000 (12'000/12*10) im Jahr 2017.

4 Datenlieferung

Die Indikatoren des Vorjahres werden vom SNF jährlich per Ende Juni beim SBFI, Ressort Grund- und Projektbeiträge, eingereicht. Der SNF kontrolliert die Daten nach seinen Qualitätsanforderungen und bestätigt in einem Begleitschreiben bei Einreichung der Daten jeweils die Vollständigkeit sowie die Übereinstimmung mit den vorgegebenen Definitionen.

Bemessungsperiode ist jeweils ein volles Kalenderjahr von 01. Januar – 31. Dezember. Als jährliches Stichdatum für die Indikatoren Bildung (Abfrage Datenbasis) gilt jeweils der 31. Mai des Folgejahres.

Anmerkung

Die berechneten Indikatoren sind abhängig vom Erhebungszeitpunkt. Dies begründet sich in der Tatsache, dass jederzeit Zusatzbeiträge bewilligt werden können, welche die «Forschungsmittel», d.h. die bewilligten Beiträge pro Projektlaufzeit in die eine oder andere Richtung verändern.

5 Anhang:

Anhang 1: Beitragsberechtigte Hochschulen

Datum: 20170905